

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
53. Jahrgang	Salzgitter, 08.07.2026	Nummer 18

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
91	Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung)	244
92	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung)	245
93	Öffentliche Zustellung*	255
94	Öffentliche Zustellung*	257

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachung

91

Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund § 2 der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04.04.2026 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 138) wird nachstehend der Wortlaut der Sondernutzungsgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.12.1983 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 237), der 3. Änderungssatzung vom 15.12.1993 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 228), der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2017 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 308), der 5. Änderungssatzung vom 11.10.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 186) sowie der vorbezeichneten 6. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den 22. Juni 2026

Gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

92**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen
in der Stadt Salzgitter
(Sondernutzungsgebührensatzung)****§ 1****Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für den Gebrauch der Gemeindestraßen, Kreisstraßen sowie der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (1a) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in 2 Zonen unterteilt. Alle Straßen und Plätze in der Stadt Salzgitter sind einer der beiden Zonen zugeordnet. Die Zuordnung zur Zone 1 ergibt sich aus den als Anlagen 1a und 1b beigefügten Karten sowie aus Ziffer I der Anlage 2 zu § 2 Sondernutzungsgebührensatzung. Alle nicht Zone 1 zugeordneten Straßen, Wege und Plätze sind Zone 2 zugeordnet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Gebührenfrei ist auch die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird, unter der Voraussetzung, dass für die damit verbundene sonstige Nutzung der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten durch das Versorgungsunternehmen ein Entgelt gezahlt wird.

§ 2**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist bei Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie der Umfang der Benutzung der Straße zu berücksichtigen.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im

Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge ein Quadratmeter.

- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, Metern, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Der Gebührensatz von Tarif 5 der Anlage 2 zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung ermäßigt sich auf die Hälfte bei Weihnachtsmärkten, Einkaufstagen und ähnlichen Werbeveranstaltungen, wenn die Straßenanlieger der in Anspruch genommenen Straßen einzeln oder in Gemeinschaft Veranstalter sind.
- (6) Der Gebührensatz von Tarif 4 der Anlage 2 zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung ermäßigt sich um 78,9% bei Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften, Cafés und dergleichen.
- (7) Der Gebührensatz von Tarif 8 der Anlage 2 zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung ermäßigt sich um 80 % bei Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen, soweit diese von besonderem städtebaulichen Interesse sind.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die antragstellenden Personen, die aus der Erlaubnis berechtigten Personen sowie diejenigen Personen, die die Sondernutzung in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a. für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides und
 - b. für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig von der berechtigten Person aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der gebührenscheidenden Person nicht zu vertreten sind.

§ 6**Gebührenbefreiungen, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a. Religionsgemeinschaften und caritative Organisationen bei Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser oder caritativer Handlungen ausgeübt werden;
 - b. politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen bzw. Einzelbewerber im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen für Oberbürgermeisterwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.
- (2) Die Stadt kann darüber hinaus von der Erhebung der Gebühren für Veranstaltungen ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise ermäßigen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7**Übergangsvorschriften**

Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung in Anspruch genommen wurde, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Beginn des dem Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Kalenderjahres.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft. *

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Sondernutzungsgebührensatzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Januar 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 17. April 1972, Seite 46). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften ergibt sich aus den Änderungssatzungen.

Anlage 1a Zone Lebenstedt



Anlage 1b Zone Bad



Anlage 2 zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung) - Gebührentarif**I. Zuordnung der Straßen, Wege und Plätze zu Zonen**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in zwei Zonen unterteilt. Die Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Salzgitter sind den Zonen 1 und 2 wie folgt zugeordnet:

1. Zone 1

sind folgende Straßen und Plätze zugeordnet:

Lebenstedt:

- Chemnitzer Straße
- Berliner Straße zwischen Marienbruchstraße und Konrad-Adenauer-Straße
- Konrad-Adenauer-Straße zwischen Berliner Straße und Albert-Schweitzer-Straße
- Albert-Schweitzer-Straße von Willy-Brandt-Straße bis Chemnitzer Straße
- sowie die von diesem Ring eingeschlossenen Verkehrsflächen (z. B. Fischzug, In den Blumentriften u.s.w.)

Bad:

- Nord-Süd-Straße südlich Werksbahn bis Am Pfingstanger
- Am Pfingstanger von Nord-Süd-Straße bis Schützenplatz
- Schützenplatz
- Kaiserstraße bis Vöppstedter Tor
- Vöppstedter Tor ab Kaiserstraße bis Bohlweg
- Bohlweg
- Liebenhaller Straße
- Marienplatz
- Warnestraße ab Marienplatz
- Marktstraße
- Klesmerplatz
- Klesmerstraße
- Petershagener Straße ab Klesmerstraße
- Bahnhofplatz
- Breslauer Straße südlich Bahnunterführung
- sowie die von diesem Ring eingeschlossenen Verkehrsflächen (z. B. Schützenplatz, Vorsalzer Straße, Altstadtweg u.s.w.)

2. Zone 2:

- alle übrigen Straßen, Wege und Plätze

II. Tarife

Tarif	Art der Sondernutzung	€ Jahr	€ Monat	€ Woche	€ Tag
1	Aufstellen von transportablen oder Errichtung von festen Verkaufsständen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	540,10	45,01	10,39	1,48
	Zone 2	284,58	23,72	5,47	0,78
2	Weihnachtsbaumhandel, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	228,06	19,01	4,39	0,62
	Zone 2	179,44	14,95	3,45	0,49
3	Mit dem Grund und Boden oder mit dem angrenzenden Bauwerk fest verbundene Fahrradständer	gebührenfrei			
	Zone 1				
	Zone 2				
4	Das Errichten oder Aufstellen von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften, Cafés und dergleichen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	138,01	11,50	2,65	0,38
	Zone 2	89,72	7,48	1,73	0,25
5	Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche bei Volks- und Straßenfesten und dergleichen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	366,07	30,51	7,04	1,00
	Zone 2	134,30	11,19	2,58	0,37
6 a)	Errichten oder Abstellen bzw. Aufstellen von Werbewagen, Werbeanlagen oder Informationsständen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	168,06	14,01	3,23	0,46

	Zone 2	104,30	8,69	2,01	0,29
6 b)	Werbeanlagen aller Art, die von Anliegergrundstücken in den Straßenraum hineinragen	gebührenfrei			
	Zone 1				
	Zone 2				
6 c)	Hinweisschilder im Sinne von Anlage II Nr. 6 zur Sondernutzungssatzung, ausgenommen für gesellschaftspolitische Zwecke, die nicht Parteiveranstaltungen sind, je Schild				
	Zone 1	96,02	8,00	1,85	0,26
	Zone 2	59,72	4,98	1,15	0,16
6 d)	Hinweisschilder im Sinne von Anlage II Nr. 6 zur Sondernutzungssatzung, z.B. für Jahrmärkte, Volks- und Schützenfeste innerhalb der Stadt Salzgitter, je Schild				
	Zone 1	78,01	6,50	1,50	0,21
	Zone 2	30,00	2,50	0,58	0,08
7	Das Errichten von Vordächern, Erkern, Simsen, Balkonen, Markisen, Warenautomaten und ähnlichen Anlagen	gebührenfrei			
	Zone 1				
	Zone 2				
8	Bauzäune, Baubuden, Gerüste und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baustoffen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche				
	Zone 1	222,09	18,51	4,27	0,61
	Zone 2	112,50	9,38	2,16	0,31
9	Abstellen von Containern, je Container				
	Zone 1	1872,84	156,07	36,02	5,13
	Zone 2	675,00	56,25	12,98	1,85

10 a)	Erlaubnispflichtige Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 Abs. 2 und 3 NStrG)- von land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken,- von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmte Grundstücke,- von Schulen, Sportplätzen, Badeanstalten, Jugendherbergen, Parkplätzen soweit sie nicht in Verbindung mit Anlagen nach Buchstabe b) stehen,- von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen,- von Anlagen, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der Kirchen stehen, soweit sie nicht zu Erwerbszwecken genutzt werden.	gebührenfrei			
	Zone 2				
10 b)	Erlaubnispflichtige Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 Abs. 2 und 3 NStrG) von Tankstellen, Industrie- und Gewerbe- sowie Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehm- oder Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Hotels oder Zeltplätzen, je Zufahrt				
	Zone 2	374,30	31,19	7,20	1,03
11	Aufstellen von Altkleidercontainern, je Container				
	Zone 1	588,26	49,02	11,31	1,61
	Zone 2	285,00	23,75	5,48	0,78
12	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind:				
	Zone 1				

Mindestgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	78,01	6,50	1,50	0,21
Höchstgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	675,00	56,25	12,98	1,85
Zone 2				
Mindestgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	44,86	3,74	0,86	0,12
Höchstgebühr: je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	322,50	26,88	6,20	0,88

93

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Khalil, Abubaker 30.3/032605843	Chemnitzer Straße 86 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	12.06.2026
TruscaChitoiu, Ionut-Bogdan 30.3/032605751	Reppnersche Straße 53 38226 Salzgitter OT Lebenstedt	Straßenverkehrsgesetz	16.06.2026
Trusca Chitoiu, Ionut-Bogdan 30.3/032605761	Reppnersche Straße 53 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	16.06.2026
Trusca-Chitoiu, Ionut-Bogdan 30.3/032607713	Reppnersche Straße 53 38226 Salzgitter OT Lebenstedt	Straßenverkehrsgesetz	16.06.2026

Trusca-Chitoiu, Ionut-Bogdan 30.3/032608547	Reppnersche Straße 53 38226 Salzgitter OT Lebenstedt	Straßenverkehrsgesetz 16.06.2026
Trusca-Chitoiu, Ionut-Bogdan 30.3/032608549	Reppnersche Straße 53 38226 Salzgitter OT Lebenstedt	Straßenverkehrsgesetz 16.06.2026
Trusca-Chitoiu, Ionut-Bogdan 30.3/032608751	Reppnersche Straße 53 38226 Salzgitter OT Lebenstedt	Straßenverkehrsgesetz 16.06.2026
Dombek, Catalin-M. 30.3/032608640	Hasenwinkel 6 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 16.06.2026
Klapprott, Kai Uwe 30.3/032610626	Hagenmarkt 4 38100 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz 18.06.2026
Ryndunika, Serhii 30.3/032607323	Alte B 311 4 88499 Riedlingen	Straßenverkehrsgesetz 22.06.2026
Fieraru, Ionut 30.3/032610832	Gadenstedtger Straße 14 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 24.06.2026
Öznar, Yannik Yasin 30.3/032612259	Potsdamer Weg 9 38448 Wolfsburg	Straßenverkehrsgesetz 24.06.2026
Tudor, Floriu-Marian 30.3/152602590	Gadenstedter Straße 5 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz 24.06.2026
Trifan, Ionut-Bogdan 30.3/082602380	Görlitzer Straße 4 41460 Neuss	Straßenverkehrsgesetz 24.06.2026
Dragota, Florin 30.3/032604148	Papenkamp 16 38226 Salzgitter OT Lebenstedt	Straßenverkehrsgesetz 24.06.2026

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, 38229 Salzgitter, Hans-Birnbaum-Straße 30-32, während der Sprechzeiten bis zum **05.08.2026** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung

- Städtischer Ordnungsdienst –
AZ.: 30.3/

Aushang:

vom

bis

FD 30 Datum/Unterschrift

94

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Maria Guson 32.21/3285	Langenauer Straße 3 96355 Tettau	SzVO	09.06.2026

Seite 257

Hasan, Khaled 32.21/3285	Haydenstraße 39 38226 Salzgitter	FZV	05.06.2026
Hasan, Khaled 32.21/3285	Haydenstraße 39 38226 Salzgitter	FZV	05.06.2026
Tudor, Alexandru 32.21/3285	Am Mühlenstahl 6 38226 Salzgitter	FZV	05.06.2026
Vasile, Ionut-Madalin 32.21/3285	Hagenstraße 10 38259 Salzgitter	FZV	05.06.2026
Ziegert, Lisa 32.3285	Calle Minasierra 19 18600 Motril Spanien	FZV	05.06.2026
Dobre Constantin-Gratiel 32.21/3285	Hedwigstraße 10 38259 Salzgitter	KaftStG	05.06.2026
Popescu, Matei 32.21/3285	Storchenkamp 5 38226 Salzgitter	FZV	05.06.2026
HS Handels- gesellschaft SZ nbH 32.21/3285	zollnweg 29 A 38228 Salzgitter	FZV	05.06.2026
Vasileva, Ivanka 32.21/3285	Hermann-Stehr-Straße 27 38226 Salzgitter	StVZO	05.06.2026
Korkmaz, Neriman 32.21/3285	Oppenkamp 56 38226 Salzgitter	FZV	05.06.2026
Celik, Ali 32.21/3285	Diestelweg 12 38226 Salzgitter	FZV	05.06.2026
Gabor, Matei 32.21/3285	Martin-Luther-Platz 3 38259 Salzgitter	FZV	15.06.2026
Adrian Caldaras 32.21/3285	Hagenstraße 36 38259 Salzgitter	FZV	19.06.2026

Sean Marvin Wolfert
32.21/3285

Am Fuchsloch 5
38229 Salzgitter

FZV

22.06.2026

Der Bescheid kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst BürgerService, Ausländerangelegenheiten und Wahlen –Zulassungsstelle-, 38229 Salzgitter, Hans-Birnbaum-Straße 30, während der Sprechzeiten bis zum **22.08.2026** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService, Ausländerangelegenheiten und Wahlen
Fachgebiet Autoservice
AZ.: 32.21/3285/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift